



## Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates  
am 09.10.2023  
öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.1.

### **Flächennutzungsplan der VVG**

#### **22. Änderung (Solarpark Schlatt)**

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Entwurfsbeschluss**
- **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

#### **Änderung der Zusammensetzung Gemeinsamer Ausschuss**

621.31

#### **Sachbericht:**

Am 10.10.2023 findet die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der VVG statt. Dabei werden aktuelle Verfahren der gemeinsamen Flächennutzungsplanung behandelt und beschlossen. Vorab sind die Beschlüsse in den beteiligten Gemeinden zu fassen. Auf die Änderungsverfahren, welche Steißlingen im Besonderen betreffen, wird in der folgenden Übersicht näher eingegangen. In den **Anlagen** sind die Vorberichte der Stadt Singen sowie die Begründungen beigefügt.

Südöstlich von Schlatt soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker) ein Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entstehen mit einer Größe von ca. 6,9 ha. Die Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Kreuz Hegau A98/ A81. Auf der Fläche liegen keine ausgewiesenen Schutzgebiete vor, der Umfang der möglichen Extensivierung der Fläche wird im Rahmen des Bebauungsplans (im Parallelverfahren) festgelegt. Der Umweltsteckbrief stuft die Fläche als geeignet ein. Die geplante Anlage befindet sich in einem Regionalen Grünzug, welcher jedoch durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Aufstellung der 22. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen wird beschlossen.
2. Dem Entwurf der 22. Änderung Flächennutzungsplan 2020 in der Fassung vom 10.08.2023 wird zugestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.
4. Ergibt sich aus den vorhergehenden Verfahrensschritten keine Änderung des Planungsentwurfs, so ist die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB durchzuführen.

